

§ 52 b und die Gerichte

Workshop Urheberrecht Berlin 17.11.14

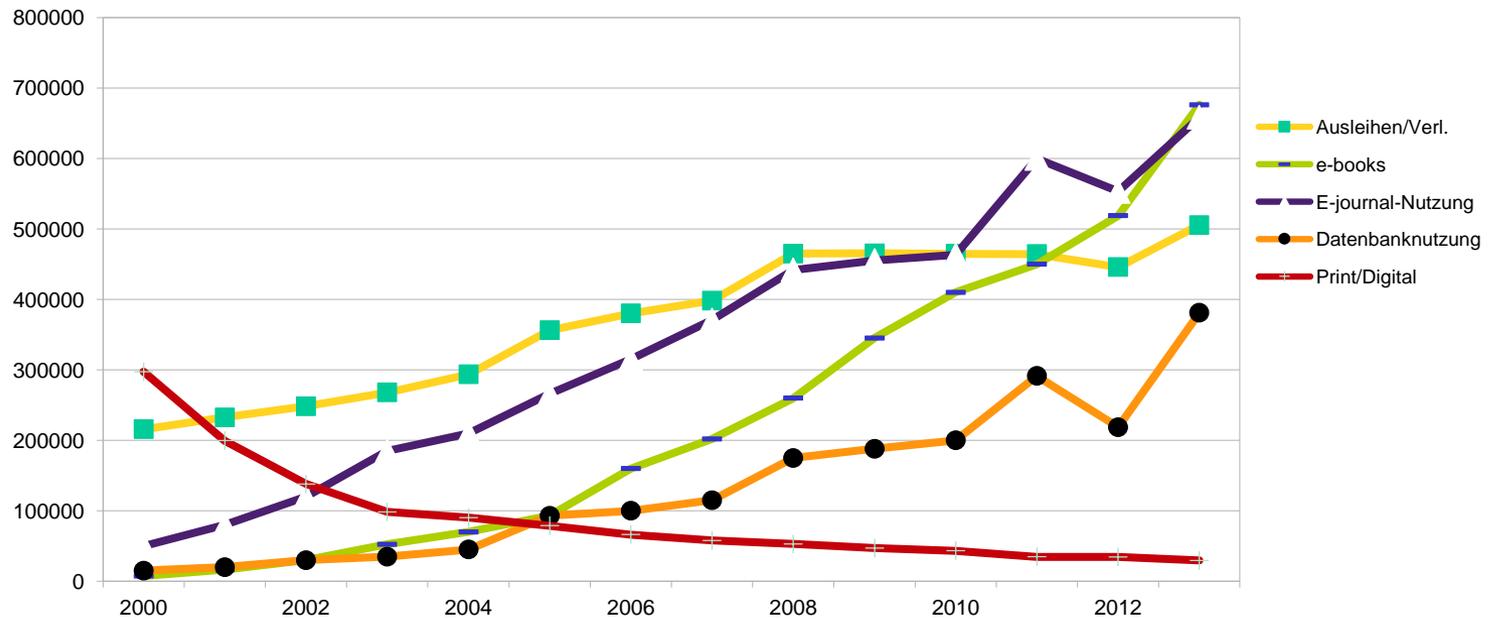


TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT



Mediennutzung 2000-2013

ULB Darmstadt



§ 52 b Elektronische Leseplätze



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

- EU-rechtliche Basis: Info-Soc-Richtlinie aus dem Jahre 2001
- 2008 ins deutsche Urheberrecht übertragen
- 2009 von UB Würzburg und ULB Darmstadt genutzt
- Abmahnung/Klage Beck in Würzburg, Ulmer in Darmstadt
- Etappen Rechtsstreit Ulmer/TU Darmstadt
 - Einstweilige Verfügung LG Frankfurt 13.5.2009
 - Einstweilige Verfügung OLG Frankfurt 24.11.2009
 - Urteil LG Frankfurt 16.3.2011
 - Sprungrevisionsverfahren BGH – Vorlagebeschuß BGH 20.9.2012
 - Urteil EuGH 11.9.2014
 - BGH ?

Strittig / Unstrittig

Unstrittig:

- Nur Werke aus dem Bestand
- Anzahl der Zugriffe = Anzahl der Exemplare im Bestand
- Tantiemenpflichtig
- Nur an extra eingerichteten „Leseplätzen“ in der Bibliothek aufrufbar

Strittig:

- Digitalisierungsbefugnis (Annexbefugnis)
- Vorrang eines Verlagsangebote?
- Kopierrechte der Nutzer

Urteilstenor(e) und Begründung(en)

- Grundlegende Uneinheitlichkeit der Urteile und der Begründung
- Unsicherheit der Gerichte, Unklarheit über europarechtliche bzw. völkerrechtliche Vorgaben
- Beispiel Stromdiebstahl
- Zielsetzung der Klägerseite: Praktische Unwirksamkeit der Schrankenregelung
- Bisher de facto erreicht

Annexbefugnis

- Ausnahmsweise einheitlich in allen Instanzen
- Schrankenrecht „drohe einen großen Teil seines sachlichen Gehalts und sogar seine praktische Wirksamkeit zu verlieren, wenn ...kein akzessorisches Recht zur Digitalisierung“ bestände (EuGH RZ 43)
- allerdings nur dann wenn eine Vergütung zu zahlen ist und die Anzahl der gleichzeitigen Zugriffe auf die Anzahl der Exemplare im Bestand beschränkt ist
- Prozeßtaktisch seitens Börsenverein/Ulmer vorgebracht

Vorrang Verlagsangebot

- Von Verlagsseite ernsthaft angestrebt
- Von LG und OLG Frankfurt einheitlich abgelehnt
- Beim BGH offenes Ohr in Analogie zu 52a-Urteil
- Vom EuGH eindeutig verneint
- Begründung (trotz relativ eindeutiger Vorschrift in 52b)
 - Uneinheitlichkeit und Uneindeutigkeit der Sprachfassungen der EU-Richtlinie
 - Drei-Stufen-Test (Sonderfallregelung, keine Beeinträchtigung der normalen Verwertung, keine ungebührliche Verletzung der berechtigten Interessen des Rechtsinhabers)

Vorrang Verlagsangebot

LG und OLG Frankfurt

- halten deutsche Sprachfassung des Gesetzes für eindeutig und gehen davon aus, daß die deutsche und die übrigen Sprachfassungen der EU-Richtlinie letztendlich so zu verstehen sind, daß es keinen Vorrang eines Angebotes gibt

BGH

- Auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH nicht zweifelsfrei zu beantworten
- Deutsche Sprachfassung zwar eindeutig, nicht jedoch die engl. und franz.
- Systematisch könnte der Grundsatz, dass Beschränkungen vertraglichen Beziehungen zur Sicherstellung eines gerechten Ausgleichs nicht entgegenstehen sollen, den Vorrang eines Verlagsangebotes gebieten (EW45)

Vorrang Verlagsangebot

EuGH

- Sprachfassungen sprechen eindeutig von vereinbarten Vertragsklauseln nicht von einem Angebot
- Vorrang eines Verlagsangebotes systematisch nicht zu vertreten, da
 - Den Bibliotheken durch einseitige und letztlich im Belieben des Rechtsinhabers stehende Handlung das Recht genommen würde, im Interesse der Allgemeinheit zu handeln
 - Ein Großteil des sachlichen Gehaltes und sogar die praktische Wirksamkeit der Schrankenbestimmung genommen würde
 - Nicht mit dem Zweck der Richtlinie zu vereinbaren, der darin besteht einen angemessenen Rechts- und Interessenausgleich zwischen den Rechteinhabern und den Bibliotheken zu sichern

Kopie und Download

LG Frankfurt (einstweilige Verfügung): Ausdruck erlaubt,
Download verboten

- § 53 UrhG nicht anwendbar, da §52b keinen Hinweis darauf enthält und systematisch eine Schrankenkette nicht anzunehmen ist
- Ausdruck als Annexbefugnis des 52b, da der Gesetzgeber eine analoge Nutzung ermöglichen wollte und der (teilweise) Ausdruck als wichtiger Teil einer analogen Nutzung zu betrachten sei (wiss. Arbeiten mit längeren Texten erfordere die Möglichkeit Passagen zu markieren und Texte in Auszügen an andere Orte mitzunehmen)
- Download sei zu unterbinden, da Mitnahme der der Datei eine Nutzung des Angebots auch außerhalb der Bibliothek ermögliche, was der Wortlaut des 52b aber ausschließe

OLG Frankfurt (einstweilige Verfügung): Ausdruck und Download verboten

- Grundsätzlich seien die §§ 52b und 53 nebeneinander anwendbar (also Schrankenreihe zulässig)
- Jedoch verbiete §52b der Bibliothek, die Möglichkeit überhaupt zuzulassen nach §53 zu kopieren, da nur das Zugänglichmachen an Leseplätzen in den Räumen der Bibliothek erlaubt sei.
- Der Nutzer gemäß §53 Kopien aus den vorhandenen Printexemplaren machen könne
- Senat sieht keine überzeugende Möglichkeit zwischen digitalen und analogen Vervielfältigungen zu unterscheiden

Kopie und Download

LG Frankfurt Hauptsacheverfahren: Kopie und Download verboten. Im Ergebnis wie OLG Frankfurt im einstweiligen Verfügungsverfahren, jedoch anders begründet

- Wortlaut des Gesetzes wie der Richtlinie verbiete den Ausdruck und den Download nicht
- jedoch die teleologische Auslegung der Norm, da
 - der Ausdruck auf Knopfdruck technisch bedeutend einfacher als normales Kopieren und deshalb vom Gesetzgeber nicht gewollt sei, der nur eine quasi analoge Nutzung ermöglichen wollte
 - die Digitale Kopie die Nutzung nicht mehr auf die Räume der Bibliothek beschränke
- Europarechtlich der Drei-Stufen-Test Kopie und Ausdruck untersage

Kopie und Download

BGH Vorlagebeschluss: Kopie erlaubt, Download verboten

- Wortlaut der Richtlinie beantwortet diese Frage nicht zweifelsfrei
- Grundsätzlich Schrankenliste möglich (5,3n der Richtlinie neben 5,2b – Privatkopieausnahme)
- Weder die Einschränkung „auf eigens eingerichteten Terminals“ noch die „nur in den Räumen der Bibliothek“ verbiete die Möglichkeit zum Ausdruck und zum Download
- Vielmehr lege der Zweck der Richtlinie 5,3n nahe zumindest den Ausdruck zu erlauben
- Der Drei-Stufen-Test ermöglicht noch den Ausdruck, nicht aber den Download, da damit die normale Verwertung des Werkes erheblich beeinträchtigt würde.

Kopie und Download

EuGH: Ausdruck und Download europarechtlich zulässig

- Ausdruck und Download nicht nach der Richtlinie 5,3n erlaubt, da diese die Bibliothek und nicht deren Nutzer als Adressaten privilegieren und keine Notwendigkeit zum Ausdruck und zum Download bestehe, um die Werke zugänglich zu machen – keine akzessorische Befugnis
- Ausdruck und Download sind jedoch nach 5,2 a und b der Richtlinie für die Nutzer der Bibliothek erlaubt, wenn gerechter Ausgleich erfolgt (Tantiemenzahlung und Beschränkung des Umfangs der Kopien)
- Keine grundsätzliche Einschränkung durch den Drei-Stufen-Test, wie sie noch der Generalanwalt in Hinblick auf den Download gesehen hatte

BGH-Entscheidung?

Verfahren noch nicht beendet – BGH muss Urteil im Revisionsverfahren erst noch fällen

- Kein Spielraum bei Annexbefugnis und Nicht-Vorrang Verlagsangebot
- Kopieren und Download muss der BGH entscheiden, ob er nationale Gesetzgeber mit den Bestimmungen der §§53 und 53a die vom EuGH angesprochene nationale Rechtsvorschrift bereits erlassen hat oder nicht
- Die formalen Voraussetzungen, die der EuGH nennt, sind erfüllt

Bedeutung der EuGH-Entscheidung

- EuGH betont den Zweck der Beschränkung nach Art. 5, Abs.3n, der darin bestehe, die Forschung und private Studien durch die Verbreitung von Kenntnissen zu fördern und damit dem Allgemeininteresse zu dienen.
- Er bejaht die Möglichkeit unterschiedliche Schranken miteinander verbunden anzuwenden (Schrankenkette) und verneint in diesem Fall die Möglichkeit, die eine durch die andere weiter einzuschränken.
- Er sieht keine Einschränkung der normalen Verwertung bzw. eine ungebührlich Beeinträchtigung der Rechte des Urhebers im Sinne des Drei-Stufen-Tests, weder durch einen Ausdruck noch durch einen Download

EuGH -Zusammenfassung



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Der EuGH sieht in einem gerechten Ausgleich (Tantiemen) den Weg das Schutzrecht des Urhebers und das Schrankenrecht der Allgemeinheit zu vereinbaren, nicht in einer faktischen Einschränkung der Schranken-Nutzungsrechte und beschreitet damit einen grundsätzlich anderen Weg als die deutsche Gerichtsbarkeit.